

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 9. 9. 2020

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 17. 8. 2020, Internet der Polizei des Landes Niedersachsen; Online-Wache	21021	912	
RdErl. 24. 8. 2020, Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften	20300	912	
RdErl. 31. 8. 2020, Erteilung von Aussagegenehmigungen an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte der Polizei Niedersachsen	20411	914	
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 28. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Fährreedereien im Inselverkehr zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln („Sonderprogramm Inselversorger“)	77000	914	
Erl. 1. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition	77000	915	
Erl. 2. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Unterstützung der infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geratenen Zoologischen Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege (Unterstützung Zoonhilfe)	77000	916	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Gem. RdErl. 12. 8. 2020, Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG	78350	918	
RdErl. 27. 8. 2020, Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für finanzschwache Kommunen zur Umsetzung von Vorhaben nach der ZILE-Richtlinie und der LEADER-Richtlinie (Kofinanzierung ZILE/LEADER)	78350	918	
Gem. RdErl. 27. 8. 2020, Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)	78350	919	
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 31. 8. 2020, Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben nach § 43 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 73 VwVfG für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Salzbergen-Nordhorn, Bauleitnummer 1017, im Abschnitt UA Schüttorf-Quendorf			920
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim			
Bek. 27. 8. 2020, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen			921
Rechtsprechung			
Bundesverfassungsgericht			921
Stellenausschreibung			922

B. Ministerium für Inneres und Sport**Internet der Polizei des Landes Niedersachsen;
Online-Wache**

RdErl. d. MI v. 17. 8. 2020 — 21.26-02830/1-2.1 —

— VORIS 21021 —

1. Allgemeines

Das in der Polizei Niedersachsen eingeführte Online-Verfahren der sog. Online-Wache, abrufbar unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de, hat sich bewährt und ist etablierter Bestandteil eines modernen, bürgerorientierten Auftritts der Polizei Niedersachsen. Es trägt den Anforderungen einer digitalisierten Gesellschaft Rechnung und zeigt insbesondere bei Entwicklungen wie der COVID-19-Pandemie, wie wichtig ein solch digitales Angebot ist. Für den Betrieb gelten die folgenden Regelungen.

2. Vorgangsarten

Die Online-Wache der Polizei Niedersachsen stellt den Bürgerinnen und Bürgern eine digitale Eingabemöglichkeit zur Übermittlung von Informationen an die Polizei zur Verfügung. Die Polizei erhält durch diesen Service ein Mehr an Informationen, was bei Hinweisen und Anzeigen zu strafbaren Handlungen konkretere Ansatzpunkte für die Ermittlungen erwarten lässt.

Folgende Eingabemöglichkeiten sind abrufbar:

2.1 Strafanzeige erstatten

- Anzeige rund um das Fahrrad,
- Anzeige rund um das Kraftfahrzeug,
- Diebstahl,
- Betrug und/oder Straftaten im Internet,
- Sachbeschädigung,
- Körperverletzung,
- Straftaten anderer Art;

2.2 weitere Vorgänge

- Hinweisgabe (z. B. ungewöhnliche Beobachtungen),
- Hinweise zu Korruption und Wirtschaftskriminalität,
- Kontaktaufnahme (z. B. allgemeines Anliegen, Dank, Beschwerde),
- Informationen zu Prävention und Opferschutz,
- Dienststellenfinder,
- Informationen zu Online-Wachen anderer Bundesländer.

3. Bearbeitung der Vorgänge

Die Nutzenden der Online-Wache erhalten nach Anzeigeerstattung, Hinweisabgabe oder sonstiger Kontaktaufnahme zur Polizei eine Sendebestätigung mit einer Vorgangsnummer, die im weiteren Verlauf der Bearbeitung als Vorgangsnummer im Vorgangsbearbeitungssystem verwendet wird.

Erfasste Sachverhalte werden als eigenständige Komponente der Online-Wache den regionalen Polizeibehörden zur Bewertung präsentiert. Eine Bewertung erfolgt durch die im 24-Stunden-Betrieb besetzten Leitstellen hinsichtlich eventuell erforderlicher Sofortmaßnahmen. Weiter nehmen die Leitstellen eine Klassifizierung vor, ob es sich um eine Strafanzeige oder ein sonstiges Ereignis handelt, bevor ein vollautomatischer Import in das Vorgangsbearbeitungssystem erfolgt. Alternativ ist auch eine Abgabe des Sachverhalts per E-Mail an eine Dienststelle möglich.

Die weitere Bearbeitung erfolgt durch die zugewiesene Polizeidienststelle.

Hinweise zu Korruption und Wirtschaftskriminalität kann die Benutzerin oder der Benutzer über einen Link direkt im sog. Business Keeper Monitoring System (BKMS) eingeben, welches auch die Möglichkeit eröffnet, anonym Hinweise mitzuteilen. Die Steuerung bzw. Bearbeitung dieser Hinweise er-

folgt unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Intensivierung der Verfolgung der Korruptionsdelinquenz des LKA (Nummer 2.2.3; Stand 1. 1. 2012).

4. Rechtliche Hinweise

Strafanzeigen i. S. des § 158 Abs. 1 StPO sind nicht an eine Form gebunden. Online-Anzeigen sind daher wie andere mündliche oder schriftliche Anzeigen zu bearbeiten. Hinsichtlich des Strafantrags gelten die Bestimmungen des § 158 Abs. 2 StPO.

Notwendige Unterschriften sind durch die bearbeitende Dienststelle im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung einzuholen; Merkblätter (z. B. Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren [StP 2]) sind entsprechend zu versenden bzw. auszuhändigen.

5. Evaluation

Nach einer ersten Erprobungsphase von sechs Monaten ist eine summarische Evaluierung, insbesondere im Hinblick auf den Personaleinsatz, nach weiteren sechs Monaten eine umfassende Evaluierung der Verfahrensänderung, vorgesehen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 912

**Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
in Vertretungen kommunaler Körperschaften**

RdErl. d. MI v. 24. 8. 2020 — 33.12-10005 § 57 —

— VORIS 20300 —

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Danach kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck gebildet werden und auf gemeinsamen Grundanschauungen beruhen. Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Ihre Bildung beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entscheidung der Abgeordneten (BVerfGE 84, 304). Als Gliederungen der Vertretung dienen sie dazu, den Willensbildungsprozess in der Vertretung vorzubereiten und zu strukturieren und damit effektiver zu gestalten (BVerwG, Urteil vom 5. 7. 2012, NVwZ 2013, 442). Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 NKomVG muss die Verwendung der Zuwendungen in einfacher Form nachgewiesen werden. Die Vertretung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG zuständig für die Gewährung von Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen seitens der Fraktionen und Gruppen. Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Zuwendungen. Die Kommunen müssen gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG bei Ausübung ihres diesbezüglichen Ermessens die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten. Bei der Bemessung der Gesamthöhe ist neben der Aufgabenerfüllung der Fraktionen/Gruppen auch die Leistungsfähigkeit der Kommune zu berücksichtigen.

Der Verteilungsmaßstab hat sich an den für die Fraktions-/Gruppengeschäftsführung entstehenden sachlichen und personellen Aufwendungen zu orientieren und den Grundsatz

der Chancengleichheit der Fraktionen/Gruppen zu beachten. Bei der Mittelverteilung ist in der Regel die Größe der Fraktionen/Gruppen zu berücksichtigen. Eine rein proportionale Verteilung nach der Mitgliederstärke bei unterschiedlich großen Fraktionen/Gruppen erfüllt die Voraussetzungen aber nur, wenn den Fraktionen/Gruppen kein fester Aufwand unabhängig von ihrer Größe entsteht. Bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendungen ist zudem der aus den vorzulegenden Verwendungsnachweisen der zurückliegenden Jahre abzuleitende Bedarf zu berücksichtigen.

Die Übertragbarkeit von Mitteln der Fraktion/Gruppe richtet sich haushaltsrechtlich nach § 20 KomHKVO. Eine Übertragung der Mittel kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen.

2. Verwendungszweck

2.1 Eine Finanzierung der Fraktions-/Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich die Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbarer notwendiger sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Das Vorliegen eines zulässigen Verwendungszwecks richtet sich folglich danach, ob die Zuwendungen für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesen worden sind.

2.2 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können zulässige Verwendungszwecke u. a. sein:

- 2.2.1 Aufwendungen für die laufende Geschäftsführung (Porto, Telefon, EDV-Ausstattung, sonstiges Büromaterial usw.),
- 2.2.2 je nach Größe der Fraktion/Gruppe ggf. die Anmietung von Räumen, wobei vorrangig die von der Kommune zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen sind,
- 2.2.3 Beschäftigung von Fraktions-/Gruppenmitarbeiterinnen und Fraktions-/Gruppenmitarbeitern: der zulässige Umfang der Beschäftigung von Fachpersonal hängt von der Größe der Fraktion/Gruppe, der Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben ab; aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen/Gruppen,
- 2.2.4 Kosten für die Bewirtung von Gästen, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den den Fraktionen/Gruppen von der Kommunalverfassung zugewiesenen Aufgaben steht,
- 2.2.5 Reisekosten, wenn der Fahrtkostenersatz nicht bereits auf der Grundlage der Entschädigungssatzung erfolgt und die Reise unmittelbar der Erfüllung kommunalverfassungsrechtlicher Aufgaben der Fraktion/Gruppe dient und sie einen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Vertretung hat,
- 2.2.6 Kosten für Fortbildungen (für Fraktions-/Gruppenmitglieder, wenn fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion/Gruppe und für Fraktions-/Gruppenmitarbeiterinnen und Fraktions-/Gruppenmitarbeiter, wenn im Rahmen der Geschäftsführung),
- 2.2.7 Aufwendungen für Klausurtagungen, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktions-/Gruppenarbeit gegeben ist (z. B. Verpflegung, Fahrtkosten, Aufwendungen für Fachvorträge),
- 2.2.8 Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie der öffentlichen Darstellung der Auffassungen von Fraktionen/Gruppen in den Angelegenheiten der Kommune dient; hier ist insbesondere das Verbot der Parteienfinanzierung und -werbung aus kommunalen Zuwendungen streng zu beachten und einzuhalten.

2.3 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Verwendungszwecke unzulässig:

- 2.3.1 gesellschaftliche Repräsentationsausgaben (z. B. Geschenke, Gruß- oder Glückwunschkarten) sind nicht

von der Zweckbestimmung der Fraktions-/Gruppenmittel gedeckt; es besteht kein Bezug zur Fraktions-/Gruppenarbeit,

- 2.3.2 Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
 - 2.3.3 die Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind,
 - 2.3.4 Partei- und Wahlkampffinanzierung,
 - 2.3.5 Werbung (siehe Nummer 2.2.8); es ist zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Fraktion/Gruppe und der nicht zuwendungsfähigen Öffentlichkeitsarbeit für eine Partei zu unterscheiden,
 - 2.3.6 Spenden.
- 2.4 Die Verwendung der Zuwendungen unterliegt insgesamt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG.

3. Verwendungsnachweis und Prüfrechte

Über die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet in begründeten Fällen über eine mögliche Fristverlängerung. Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der oder des Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel zu verbinden. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Positionen wie z. B. Büromaterial, Durchführung von Sitzungen, Reisen, Öffentlichkeitsarbeit und Personal, summarisch auszuweisen.

Soweit Beschäftigte der kommunalen Körperschaft unter Weiterzahlung ihrer Bezüge bei einer Fraktion/Gruppe beschäftigt oder für eine Fraktion/Gruppe tätig sind, müssen sie unbeschadet einer Darstellung im Stellenplan in dem Verwendungsnachweis angeführt sein. Bei anderen Beschäftigten der Fraktion/Gruppe sind zur Nachprüfung einer tarifgerechten Eingruppierung mindestens die Art der Tätigkeit und die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Kommune hat sich und dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt sowie dem LRH (überörtliche Kommunalprüfung) von der Fraktion/Gruppe das Recht einräumen zu lassen, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Einsicht in die begründenden Belege zu verlangen.

Sollte die Überprüfung der Verwendung ergeben, dass die Mittel nicht verwendet wurden, zweckwidrig verwendet wurden oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte, so steht der Kommune insoweit ein öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsanspruch zu. Zuständig für die Entscheidung über die Geltendmachung dieses Anspruchs ist wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Gewährung der Zuwendungen die Vertretung.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Kommunen
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

**Erteilung von Aussagegenehmigungen
an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte
der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 31. 8. 2020 — 25.21-03011/37 B —

— **VORIS 20411** —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 16. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 416)
— **VORIS 20411** —

Nummer 7 Abs. 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2020“ wird durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Fährreedereien im Inselverkehr
zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln
(„Sonderprogramm Inselversorger“)**

Erl. d. MW v. 28. 8. 2020

— **34-30510/Sonderprogramm Inselversorger** —

— **VORIS 77000** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unterstützungshilfen. Diese werden Unternehmen gewährt, die Fährverkehr von niedersächsischen Häfen zu den ostfriesischen Inseln betreiben und deren Geschäftstätigkeit aufgrund der behördlichen Restriktionen im Kampf gegen die Pandemie stark eingeschränkt wurde (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Ziel der Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung ist es, durch einen Ausgleich von Einnahmeausfällen und erhöhten Fixkosten aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Fährreedereien und damit die Versorgung der ostfriesischen Inseln und die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs sicherzustellen, indem ein Anteil des negativen Betriebsergebnisses durch eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgeglichen wird.

1.2 Die Gewährung der Unterstützungshilfen erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Kumulativ kann eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die

- a) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte auszuführen,
- b) nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, vgl. § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.
- c) seit dem 1. 1. 2019 regelmäßig einen Inselfährverkehr zwischen mindestens einem niedersächsischen Hafen und einer ostfriesischen Insel betreiben und die „Inselversorgung“ ein Geschäftsfeld darstellt, für welches ein eigener Jahresabschluss einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorliegt.

4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.2 Mit der Antragstellung haben die Unternehmen darzustellen, dass im Zeitraum vom 16. 3. 2020 bis 31. 5. 2020 ein negatives Betriebsergebnis (Earnings before Interests and Taxes [EBIT]) erzielt wurde.

4.3 Wird eine Unterstützung über den 31. 7. 2020 hinaus beantragt, hat der Antragsteller ebenso eine Prognose für das EBIT der zusätzlich beantragten Fördermonate (bis maximal Dezember 2020) einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung zur Sicherung der Inselversorgung

5.1 Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % des negativen Betriebsergebnisses EBIT im Förderzeitraum gewährt. Dies gilt ausschließlich für das Ergebnis aus dem Inselfährbetrieb des Unternehmens (Nummer 3 Buchst. c), welches dann, wenn auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden, durch eine geschäftsfeldspezifische Aufschlüsselung (Kostenträgerrechnung) einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen ist. Das maßgebliche EBIT ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens.

5.2 Der mögliche Förderzeitraum beginnt am 16. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2020.

5.3 Die Bemessung der konkreten Höhe der Unterstützungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.4 Bereits aus anderen öffentlichen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie in Form von Zuschüssen sind auf den Förderbetrag anzurechnen.

5.5 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit i. S. von Nummer 3 Buchst. c vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Auszahlung vornehmen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.nbank.de bereitgestellt. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Die Anträge sind der Bewilligungsstelle auf postalischem Wege bis zum 30. 11. 2020 einzureichen.

6.3 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen i. S. der Nummer 5.4 und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe aus. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

6.4 Nach Ablauf des Förderzeitraumes, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 2021, legen die Antragsteller die tatsächlichen Betriebsergebnisse für die jeweiligen Fördermonate vor.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition

Erl. d. MW v. 1. 9. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen,

die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft belebt und erfüllt damit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Mit den Investitionen sollen mittelfristig Beschäftigung gesichert und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Hauptberuf, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Abweichend von Nummer 3.2 können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.2 Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 5.4.1 Ausgaben für Finanzierungen,
 - 5.4.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
 - 5.4.3 Leasing- oder Mietausgaben,
 - 5.4.4 Personalausgaben,
 - 5.4.5 Eigenleistungen,
 - 5.4.6 Ausgaben für Grunderwerb,
 - 5.4.7 in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - 5.4.8 Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.
- 5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 30. 6. 2022.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 915

Richtlinie über die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Unterstützung der infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geratenen Zoologischen Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege (Unterstützung Zoohilfe)

Erl. d. MW v. 2. 9. 2020 – 20-04024/2020 –

– VORIS 77000 –

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes eine Unterstützung Zoohilfe als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden für den Ausgleich der durch COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle für Zoologische Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege gewährt.

Aufgrund der angeordneten Schließung von Zoos, Tiergärten und Wildgehegen für den Besucherverkehr in der Zeit vom 18. 3. 2020 bis 5. 5. 2020 konnten keine Einnahmen durch Eintrittsgelder und Verkaufserlöse zur Deckung der unabwendbaren und fortlaufenden Unterhaltungskosten erzielt werden. Seit der Wiedereröffnung dürfen Besucherinnen und Besucher nur unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Abstandsregelungen und daraus folgend zum Teil in begrenzter Anzahl zugelassen werden.

Ziel der Unterstützung Zoohilfe ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Einrichtungen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG).

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) – im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 – in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Unterstützung Zoohilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützung Zoohilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Zoos, Tiergärten und Wildgehege, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren be-

antrag oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Zoos, Tiergärten, Wildgehege u. Ä., die in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften (z. B. gAG, gGmbH, GmbH, Eigenbetrieb, eingetragener Verein) geführt werden und über eine Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach § 45 oder 45 c NNatG in der bis zum 28. 2. 2010 geltenden Fassung zum Betrieb eines Zoos oder Tiergeheges verfügen oder gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 30 NAGBNatSchG vor Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung und Betrieb eines Tiergeheges zur Anzeige verpflichtet sind.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

3.3 Die Unterstützung Zoohilfe wird nur gewährt für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die in Niedersachsen betrieben werden.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Zoo, Tiergarten oder das Wildgehege muss infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geraten sein und eine begründende Eigenerklärung abgeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Unterstützung Zoohilfe kann für einen Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis einschließlich zum 5. 5. 2020 (49 Tage) gewährt werden.

5.2 Die Unterstützungsleistung kann für folgende in dem in Nummer 5.1 genannten Zeitraum angefallene Fixkosten beantragt werden:

- a) Tierhaltungskosten (Futter, Tierarzt, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Mistentsorgung etc.),
- b) Ausgaben für Energie und Wasser (einschließlich Abwasser), ggf. auf der Grundlage von Abschlagszahlungen,
- c) Personalausgaben für Personen, deren Arbeitsleistung unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis zum 5. 5. 2020 notwendig war und die nicht anderweitig z. B. über Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld oder durch Dritte finanziert werden konnten,
- d) Mieten und Pachten,
- e) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- f) Versicherungsbeiträge,
- g) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- h) Ausgaben zur Erhaltung der Sicherheit und der Funktion der Anlagen und Einrichtungen.

Bei einmaligen Leistungen wird der Tag der Leistungserbringung berücksichtigt.

5.3 Für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den Fixkosten.

5.4 Ausgaben für die Tilgung von laufenden Krediten und Investitionsausgaben gehören nicht zu den Fixkosten.

5.5 Von den beantragten Fixkosten sind die zu diesen Ausgaben rechnenden Einnahmen wie z. B. anteilige Betriebskostenzuschüsse, freiwillige Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder Zahlungen Dritter in Abzug zu bringen. Ebenso sind andere Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geleistet oder zugesagt worden sind, in Abzug zu bringen, unabhängig davon, wann diese Zahlungen eingegangen sind oder zugesagt worden sind (Kumulierungsverbot).

Spenden und Einnahmen aus Patenschaften werden nicht in Abzug gebracht.

5.6 Die Höhe der Unterstützung Zoohilfe beträgt 100 % der Fixkosten, die sich nach Abzug des in Nummer 5.5 ermittelten Differenzbetrages ergeben, maximal jedoch 800 000 EUR. Die Unterstützung Zoohilfe wird nur einmal pro Zoo, Tiergarten oder Wildgehege gewährt.

5.7 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierungen, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Der Antrag auf die Billigkeitsleistung kann ausschließlich von einer oder einem legitimierten Vertretungsberechtigten des Zoos, Tiergartens oder Wildgeheges gestellt werden.

6.4 Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von den Antragstellern gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützung Zoohilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Unternehmensflurbereinigungen;
Durchführung der Flurbereinigung
unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 12. 8. 2020
— 306-61141 —**

— VORIS 78350 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 5. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 745)
— VORIS 78350 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 8. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 12 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Ämter für regionale Landesentwicklung
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An
das Eisenbahn-Bundesamt
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
die Samtgemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 918

**Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen
für finanzschwache Kommunen zur Umsetzung
von Vorhaben nach der ZILE-Richtlinie
und der LEADER-Richtlinie
(Kofinanzierung ZILE/LEADER)**

RdErl. d. ML v. 27. 8. 2020 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1289)
— VORIS 78210 —
b) RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 4. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 832)
— VORIS 78350 —

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden finanzschwachen Kommunen zur teilweisen Deckung der erforderlichen Eigenmittel für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben nach der ZILE- oder der LEADER-Richtlinie (Bezugserrlasse) als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch gewährt.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Für Vorhaben nach der ZILE- und der LEADER-Richtlinie erhalten Kommunen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nur geringe Einnahmen hatten und daher nach diesen Richtlinien als finanzschwach gelten, erhöhte Fördersatzte. Ansonsten könnten sie freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich für die Bevölkerung nicht umsetzen. Durch die Folgen der COVID-19-Pandemie sinken in diesen Kommunen die geringen Einnahmen weiter ab, so dass die Gesamtfinanzierung begonnener oder bevorstehender Vorhaben gefährdet ist. Die Förderung dient somit der Milderung der finanziellen

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 COVID-19-SVG. Werden die ZILE- oder LEADER-Vorhaben nicht abgeschlossen, wird der Verwendungszweck nicht erreicht und die gewährte Zuwendung ist vollständig zu widerrufen. Bestehende vertragliche Pflichten müssen von den Kommunen trotzdem erfüllt werden. Um die drohende weitere Verschuldung und nicht beendete Bauvorhaben in den Dörfern zu vermeiden, sind Billigkeitsleistungen zur Reduzierung des Eigenanteils zwingend erforderlich.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit den Zuwendungen nach der ZILE- oder der LEADER-Richtlinie gewährt. Gefördert wird der Differenzbetrag, der nach Abzug des zehnpromzentigen kommunalen Eigenanteils, der Zuwendung und möglichen weiteren Drittmitteln von den förderfähigen Ausgaben noch bei der Kommune verbleibt (Aufstockung Eigenanteil).

2.2 Liegt der Bewilligungsbehörde für das Vorhaben in der Zuwendung der abschließende Verwendungsnachweis vor, scheidet eine Leistung nach dieser Richtlinie aus.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Kommunen nach § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse.

3.2 Antragsberechtigt sind nur Kommunen, die als finanzschwach nach Nummer 4.2 gelten.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Der Antrag für die Zuwendung muss für die ZILE-Vorhaben spätestens zum Stichtag 15. 9. 2019, für die Maßnahme Kulturerbe innerhalb der ZILE-Richtlinie spätestens zum Stichtag 31. 1. 2020 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Für LEADER-Vorhaben muss der Antrag für die Zuwendung spätestens bis zum 31. 3. 2020 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

4.2 Die Kommune muss bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Gewährung einer Zuwendung nach der ZILE- oder der LEADER-Richtlinie eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft aufweisen. Sie gilt als unterdurchschnittlich, sofern der in der Vergleichsgruppe gebildete Durchschnittswert um 15 % unterschritten wird. Durch die COVID-19-Pandemie müssen weitere Einnahmefälle entstanden sein, die die finanzielle Lage der finanzschwachen Kommunen weiter verschärft.

4.3 Zum Nachweis der in Nummer 4.2 Satz 3 genannten Voraussetzungen hat die Kommune eine entsprechende Erklärung vorzulegen, aus der die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden weiteren Einnahmefälle betragsmäßig hervorgehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird einmalig für die in Nummer 2.1 Satz 2 genannte Aufstockung des Eigenanteils als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung nach dieser Richtlinie gelten die in der Zuwendung nach der ZILE- oder der LEADER-Richtlinie festgestellten förderfähigen Ausgaben. Aus dem Abzug des kommunalen Eigenanteils von mindestens 10 %, des Zuschussbetrages der Zuwendung und

möglichen weiteren Drittmitteln von den förderfähigen Ausgaben ergibt sich die nach dieser Richtlinie mögliche Leistung.

5.3 Die Höhe der Leistung beträgt maximal 750 000 EUR je Vorhaben. Als Bagatellgrenze nach dieser Richtlinie gilt ein Wert von 50 000 EUR je Vorhaben.

6. Sonstige Bestimmungen

Verringern sich im Vorhaben der Zuwendung die förderfähigen Ausgaben und wird die Zuwendung daher ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert, so erfolgt eine anteilige oder vollständige Reduzierung der Leistung nach dieser Richtlinie.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuständig als Bewilligungsbehörde für das Antragsverfahren, die Bewilligung und die Auszahlung ist das jeweils örtlich zuständige ArL.

7.2 Der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach Nummer 2.1 ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. 9. 2020 einzureichen.

Antragsvordrucke werden von den Bewilligungsbehörden in elektronischer Form auf deren Internetseiten zum Download angeboten.

7.3 Eine Bewilligung nach dieser Richtlinie erfolgt erst nach der Bescheiderteilung in der Zuwendung.

7.4 Die Mittelverwendung wird anhand der Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendung geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 918

Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbPlanung)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 27. 8. 2020

— 306-61131 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 11. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 91)
— VORIS 78350 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 27. 8. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 919

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Durchführung einer Online-Konsultation
nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG
in dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
nach § 43 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 73 VwVfG
für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Salzbergen-Nordhorn, Bauleitnummer 1017,
im Abschnitt UA Schüttorf-Quendorf**

**Bek. d. NLStBV v. 31. 8. 2020
– 5148/P250-05020-52 –**

1. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.

2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planänderungsverfahren geäußert haben, sowie auf Betroffene.

3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit **vom 14. 9. bis zum 2. 10. 2020** Zugangsgeschützt auf der Internetseite der NLStBV unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten bereitgestellt.

Der Code für den Zugang zur Online-Konsultation wird den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können den Zugangscode schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover oder auf elektronischem Wege unter poststelle@nlstbv.niedersachsen.de anfordern.

4. Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 14. 9. bis zum 2. 10. 2020** schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jeder Person, deren Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bek. ist auch auf der o. g. Internetseite der NLStBV einsehbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen****Bek. d. GAA Hildesheim v. 27. 8. 2020**
— 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bek. des Umweltbundesamtes über Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 27. 5. 2020 (BAnz AT 31.07.2020 B9) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bek. gilt in Verbindung mit künftigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten geltenden Fassung.

1. Messgeräte zur Überwachung des Abgasverlustes und der Emissionsgrenzwerte an Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe**1.1 Kombinationsmessgerät Typ Kane 975**

Hersteller:

Kane International Ltd, Welwyn Garden City, United Kingdom

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen sowie zur Überwachung des CO-Grenzwertes und zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂ und der Abgastemperatur von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol. %
CO	0 bis 25 000 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	— 40 bis 200 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversion:

Firmware Version 1.06.00

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Die Funktion „WLAN“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
2. Das Kombinationsmessgerät ist mit dem O₂-Sensor Typ 7OX und dem CO-Sensor Typ A5F+ ausgestattet.
3. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
4. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 319

Prüfbericht:

Bericht Nr. M-BI 1223-00/19 V1 vom 5. 5. 2020.

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 921

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 30. 6. 2020
— 1 BvR 1679/17 —
— 1 BvR 2190/17 —

(WindSeeG)

1. Art. 14 Abs. 1 GG schützt unter Umständen das Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum. Das setzt aber eine eigentumsfähige Rechtsposition voraus.
2. Art. 12 Abs. 1 GG kann eine Übergangsregelung gebieten, wenn eine in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübte Berufstätigkeit künftig unzulässig ist. Hingegen bietet Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich keinen Vertrauensschutz wegen frustrierter Investitionen, die mit Blick auf eine künftige unternehmerische Tätigkeit erfolgt sind.
3. Der allgemeine Vertrauensschutz nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG ergänzt die spezifischen Vertrauensschutzverbürgungen der besonderen Freiheitsrechte. Das Kriterium der Rückwirkung kann Aufschluss darüber geben, ob eine Rechtsänderung schutzwürdige Stabilitätserwartungen enttäuscht, also nicht bloß die allgemeine Erwartung betrifft, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen. Die durch Verhältnismäßigkeitsanforderungen konkretisierten verfassungsrechtlichen Grenzen der Rückwirkung finden über das Steuerrecht hinaus auch in anderen Rechtsgebieten Anwendung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 921

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle, Tierarzneimittel“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Referentin oder Referent (w/m/d)

befristet bis zum 31. 12. 2024 zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung fachaufsichtlicher Überprüfungen sowie Bearbeitung von Fachvorgängen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und Fleisch- und Geflügelfleischhygiene,
- Mitwirkung im Ereignis- und Krisenfall Tierseuchen, Futtermittel und Lebensmittel.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Tiermedizin (mit Approbation), die darüber hinaus

- die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Gesundheits- und soziale Dienste“ für den amtstierärztlichen Dienst (vormals höherer Veterinärdienst) oder
- mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorweisen können.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Gute Kenntnisse in den einschlägigen MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit zu kooperativem Handeln im Team sowie die Bereitschaft, regelmäßig Dienstreisen wahrzunehmen und im Bedarfsfall Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu leisten.

Je nach den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Anerkennung von Weiterbildungszeiten für die Fachtierärztin oder den Fachtierarzt für Lebensmittel möglich.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von

Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1154 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 9. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 922

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten